

Gesundheitsamt - Fachbereich Infektionsschutz, umweltbezogener Gesundheitsschutz und Katastrophenschutz	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Nahverkehr	2
Zahlungsmöglichkeiten	3
Impfung - Nebenwirkung melden	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Formulare	4
Gebühren	4
Rechtsgrundlagen	4
Weiterführende Informationen	4
Hinweise zur Zuständigkeit	5

Gesundheitsamt – Fachbereich Infektionsschutz, umweltbezogener Gesundheitsschutz und Katastrophenschutz

Bezirksamt Friedrichshain - Kreuzberg

Anschrift

Urbanstr. 24
10967 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90298-8328

Fax: (030) 90298-8365

Internet:

<http://www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/politik-und-verwaltung/aemter/gesundheitsamt/fachbereiche/artikel.162504.php>

E-Mail: hygiene@ba-fk.berlin.de

Barrierefreie Zugänge



Zugang mit Rollstuhl über den Seiteneingang zum Flachbau

Zugang mit Kinderwagen über den Nebeneingang (Rampe)

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Sie erreichen uns:

Montag bis Donnerstag

9:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Freitag

9:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Weitere Informationen zu diesem Auftritt

Nahverkehr

U-Bahn

U Südsterne: U7

Bus

Urbanstr./Körtestr.: M41

Zahlungsmöglichkeiten

Eine Bezahlung ist nicht vorgesehen

Impfung - Nebenwirkung melden

Ärztinnen und Ärzte müssen Impfreaktionen, die über das übliche Ausmaß hinausgehen, unverzüglich an das Gesundheitsamt melden. Auch Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen der pathologisch-anatomischen Diagnostik sind hierzu verpflichtet. Das Gesundheitsamt überprüft die Meldung und leitet anonymisierte Informationen weiter an das Landesamt für Gesundheit und Soziales. Nicht meldepflichtig sind vorübergehende Lokal- und Allgemeinreaktionen, sofern sie das übliche Ausmaß nicht überschreiten.

Beachten Sie die Meldung an die Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft gemäß der Berufsordnung für Ärzte.

Zusätzlich besteht die freiwillige Möglichkeit direkt an das Paul-Ehrlich-Institut zu melden. Diese Möglichkeit besteht für Ärztinnen und Ärzte und für Privatpersonen.

Voraussetzungen

- **Die meldende Person muss meldepflichtig sein**
(https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_8.html)
Meldepflichtige Personen sind Ärztinnen und Ärzte, Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen der pathologisch-anatomischen Diagnostik.
- **Die betroffene Person muss ihren Hauptwohnsitz in Berlin haben**

Erforderliche Unterlagen

- **Vordruck für eine Meldung**
Vordruck des Paul-Ehrlich-Instituts zur Meldung an das Gesundheitsamt durch eine meldepflichtige Person gemäß Infektionsschutzgesetz

Formulare

- **Vordruck für eine Meldung**
(https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/arsneimittelsicherheit/pharmakovigilanz/ifsg-meldebogen-verdacht-impfkomplikation.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- **Infektionsschutzgesetz (IfSG) §§ 6, 8, 11**
(<https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>)

Weiterführende Informationen

- **Freiwillige Meldung durch Privatpersonen von Verdachtsfällen unerwünschter Arzneimittelwirkungen und Impfkomplicationen**
(https://nebenwirkungen.bund.de/nw/DE/home/home_node.html)
- **Freiwillige Meldung durch Ärztinnen und Ärzte von Verdachtsfällen**

unerwünschter Arzneimittelwirkungen und Impfkomplicationen

(https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/azneimittelsicherheit/pharmakovigilanz/a-uaw-verdachtsfall-meldebogen.pdf?__blob=publicationFile&v=5)

- **Meldung von unerwünschten Arzneimittelwirkungen und Medikationsfehlern an die Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft**
(<https://www.akdae.de/azneimittelsicherheit/uaw-meldung>)
- **Internetseite des Robert Koch-Instituts zur Meldepflicht von Impfnebenwirkungen**
(https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Meldeboegen/Impfreaktion/impfreaktion_node.html)
- **Internetseite des Landesamt für Gesundheit und Soziales zur Meldepflicht von Impfnebenwirkungen**
(<https://www.berlin.de/lageso/gesundheit/infektionskrankheiten/meldepflicht-meldeformulare/impfkomplicationen/>)

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist das Gesundheitsamt des Bezirks, in dem die betroffene Person ihren Hauptwohnsitz hat.